

MATERIAL HANDLING

Mietgeschäftsbedingungen von Toyota Material Handling Schweiz („Vermieter“) Langzeitmiete (LTR) (Stand: Januar 2023)

1. Allgemeine Bestimmungen – Geltungsbereich

1. Diese Mietgeschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Langzeitmietvertrages, soweit dieser nicht abweichende Bestimmungen enthält. Von den Mietgeschäftsbedingungen des Vermieters abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Mieters werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Mietgeschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.
3. Sämtliche von diesen Mietgeschäftsbedingungen abweichende und ergänzende Vereinbarungen müssen in Schriftform erfolgen. Nebenabreden zu diesem Mietvertrag bzw. zu diesen Mietgeschäftsbedingungen bestehen nicht. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
4. Alle Mietvertragsangebote des Vermieters sind freibleibend.
5. Während des Zeitraums der Nutzungsübertragung / der Miete („Mietdauer“) bleibt das Mietobjekt, inklusive Zubehör, Eigentum des Vermieters.

2. Mietgegenstand, Mietgebrauch, bauliche Veränderungen, Datenschutz

1. Gegenstand des Vertrages sind die im Spezifikationsblatt näher bezeichneten Geräte („Mietgegenstände“). Bei mehreren Geräten verstehen Mieter und Vermieter jedes Gerät als individuelles Mietvertragsverhältnis. Die Beendigung eines dieser Mietverhältnisse hat keine vertraglichen Auswirkungen auf andere. Für die Beschaffenheit des Mietgegenstandes ist die vertragliche Vereinbarung maßgebend.
2. Der Mieter ist grundsätzlich nur berechtigt, die Mietgegenstände in dem im Leistungsblatt verbindlich angegebenen Umfang, bewertet in Stunden pro Jahr, zu nutzen. Als Stunden pro Jahr gilt die vom Betriebsstundenzähler der Mietgegenstände angezeigte Zeit. Im Übrigen gilt Art. 5.3 dieser Bedingungen. Ein Ausfall des Betriebsstundenzählers ist dem Vermieter umgehend zu melden.
3. Während der Mietdauer dürfen ohne die vorherige schriftliche Zusage des Vermieters keinerlei Veränderungen am Mietgegenstand vorgenommen werden.
4. Toyota Geräte erfassen und speichern Nutzungsdaten sobald sie in Nutzung sind. Diese Daten werden an Toyota übermittelt und dort verarbeitet. Toyota und verbundene Unternehmen werden Daten, die Teil dieses Vertrages sind, sammeln, nutzen, modifizieren und kopieren, um unsere Dienstleistungsangebote und Produkte stetig zu verbessern. Dies geschieht im Einklang mit dem Recht des geistigen Eigentums der Kunden von Toyota und mit den Compliance-Regeln sowie geltendem Recht. Jegliche gesetzliche Verpflichtungen in Bezug auf personenbezogene Daten sind davon nicht betroffen.

3. Gebrauchsgewährung und Einsatzort

1. Die Mietgegenstände dürfen nur an dem zuvor angegebenen Ort eingesetzt werden. Änderungen bedürfen vor Umsetzung der Mietgegenstände an einen anderen Ort der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

4. Mietbeginn, Mietdauer und Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Erfolgt seitens des Mieters nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Entgegennahme des Mietgegenstandes eine schriftliche Beschwerde, gilt es als erwiesen, dass er den Mietgegenstand im vertraglich vereinbarten Zustand erhalten hat.
2. Die Vertragslaufzeit in Monaten ist im Serviceblatt ausgewiesen. Verzögert sich die Lieferung der Mietgegenstände aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, beginnt die Vertragslaufzeit mit der tatsächlichen Bereitstellung der Mietgegenstände. Der Vermieter haftet in diesem Fall nicht für Schäden, die dem Mieter hieraus entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, mindestens einen Monat vor Vertragsende die Abholung der Mietgegenstände durch den Vermieter schriftlich zu fordern und diese rechtzeitig zum Vertragsende zur Abholung bereitzustellen. Ansonsten verlängern sich das Mietverhältnis jeweils um einen Monat.
3. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand vollständig zurückzugeben. Das Mietobjekt muss zur Rückgabe gesäubert, aufgetankt und aufgeladen sein (eine exakte Prüfung auf Vollständigkeit, in Anspruch genommene Betriebsstunden, technische und optische Mängel findet beim Vermieter statt). Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht nach, so ist er dem Vermieter – unbeschadet des Rechts des Vermieters, für die Dauer einer Vorenthaltung als Entschädigung die Miete in ortsüblicher Höhe zu verlangen – zum Schadensersatz verpflichtet.
4. Der Rücktransport der Mietgegenstände ist im Serviceblatt definiert.

5. Mietpreis und -berechnung

1. Die vom Mieter monatlich zu zahlende Miete ist im Serviceblatt ausgewiesen.
2. Mehrnutzung: Der tatsächlich genutzte Umfang wird jährlich ermittelt. Werden die Mietgegenstände über den vereinbarten Umfang (Stunden pro Jahr) hinaus genutzt, ist der Vermieter berechtigt, die Mehrnutzung nachträglich zu berechnen.
3. Kalkulationsgrundlage für die Miete sind die im Serviceblatt ausgewiesenen Einsatzfaktoren (Einsatzort, Fahrweg, Boden, Korrosion, Umgebung). Die Geräte dürfen vom Mieter nur in der dort angegebenen Art und Weise eingesetzt werden. Änderungen der Einsatzfaktoren sind dem Vermieter vorher in Schriftform anzuzeigen und von ihm zu bewilligen. Änderungen der Einsatzfaktoren berechtigen den Vermieter zu einer Anpassung der Miete, die dem tatsächlichen Einsatz entspricht. Weitere Rechte bleiben dem Vermieter vorbehalten.

6. Betriebskosten

1. Der Mieter trägt während der Mietdauer die Kosten für die Betriebsstoffe, insbesondere die Kosten für Kraftstoffe (Diesel, Gas oder Elektrizität), Schmierstoffe, Batteriewasser und die Ladung aller Batterien sowie für Verbrauchsartikel.

7. Betrieb, Wartung und Pflege, Schadensersatz

1. Der Mieter hat die Pflicht, den Mietgegenstand sachgemäß und schonend zu behandeln, bestimmungsgemäß und nicht überlastend oder zweckfremd zu verwenden, die Bedienungsanleitung sowie alle gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten und insbesondere die Tragfähigkeit des Mietgegenstandes nicht zu überschreiten. Der Mieter ist verpflichtet, den ordnungs- und vertragsmäßigen

Einsatz des Mietgegenstandes gemäß den Einsatzbedingungen des Leistungsblattes sicherzustellen. Darüber hinaus obliegt es dem Mieter, den Mietgegenstand vor Beschädigung von außen zu schützen, insbesondere vor aggressiven Substanzen wie Säuren, Salzen, alkalischen Stoffen, Beton, Staub usw. Der Mieter wird die mit dem Mietgegenstand arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung eingehalten werden.

2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände regelmäßig zu reinigen.
3. Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Mietgegenständen ist allein dem Vermieter vorbehalten. Im Serviceblatt ist festgelegt, welches der in Art. 8 aufgeführten Servicepakete vereinbart wurde.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den Vertretern des Vermieters während der normalen Arbeitszeit den Mietgegenstand zum Zwecke der Reparatur oder Wartung zugänglich zu halten.
5. Entsprechend den Anweisungen des Vermieters muss der Mietgegenstand einer täglichen Sicht- und Funktionskontrolle unterzogen werden. Der Mieter ist zu ordnungsgemäßer Ladung der Batterie und ihrer Befüllung mit Batteriewasser verpflichtet.
6. Durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung und mangelhafte Pflege entstandene Schäden hat der Mieter dem Vermieter zu ersetzen. Steht fest, dass der Schaden seine Ursache im Obhutsbereich des Mieters findet, so trifft den Mieter die Beweislast dafür, dass ihn, seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen kein Verschulden treffe.
7. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Schäden am Mietgegenstand unverzüglich innerhalb von 2 Werktagen in Schriftform anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet.

8. Servicepakete

1. Servicepaket BASIC – Inspektion und Reparatur
Der Vermieter führt an den Mietgegenständen die Wartungsintervalle nach Herstellervorgaben durch und übernimmt die jährliche Inspektion. Die Lohnkosten für die Inspektion und die Inspektionskosten sind in der Miete enthalten. Sollten dafür Reparaturen notwendig sein, so werden diese vom Vermieter auf Kosten des Mieters (z. B. für Teile, Betriebs- und Schmierstoffe, Arbeits- und Anfahrtsaufwand) durchgeführt. Für werksneue Mietgegenstände (Baujahr = Lieferdatum) gilt der Gewährleistungszeitraum gemäß Angaben auf dem Datenblatt (ausgenommen sind Gewaltschäden und Verschleißreparaturen).
2. Servicepaket CORE (Full Service) – Wartung und Reparatur
Die Mietgegenstände werden vom Mieter in funktionsfähigem Zustand erhalten. Full Service enthält:
 - a) Regelmäßige Wartung nach Herstellervorgaben
 - b) Reparaturen inkl. Material und Ersatzteilen (ausgenommen sind Reparaturen für den Einsatz der Mietgegenstände außerhalb der im Serviceblatt vereinbarten Stunden und Einsatzfaktoren sowie Gewaltschäden)
 - c) Arbeitsstunden
 - d) jährliche Inspektion
 - e) Stellung eines Ersatzgerätes (d. h. Standardgerät, ohne besondere Anbauteile, wenn der Mietgegenstand nicht innerhalb von 48 Stunden in einen funktionsfähigen Zustand versetzt werden kann)
 - f) Beruht der Ausfall auf nicht vertragsgemäßer Benutzung oder Gewaltanwendung, entfällt die Verpflichtung zur Stellung eines kostenlosen Ersatzgerätes.
 - g) Die verschleißbedingte Reparatur oder der verschleißbedingte Ersatz von Reifen, Rädern oder Rollen ist auf die im Datenblatt festgelegte Anzahl pro Jahr begrenzt. Ist im Datenblatt keine derartige Anzahl festgelegt, ist die Reparatur oder der Ersatz von Reifen, Rädern oder Rollen nicht enthalten.
 - h) Im Datenblatt ist zusätzlich festgelegt, ob eine Batterielaufzeitgewährleistung vereinbart wurde.
 - i) Jegliche Garantiesprüche des Mieters erlöschen sofort, wenn durch den Mieter oder Dritte unautorisierte Reparaturen am Mietgegenstand durchgeführt werden (d. h. ohne vorherige schriftliche Freigabe von Toyota).

9. Maschinenbruchversicherung und Schadenservice

1. Standardmäßig versichert der Mieter die Mietgegenstände für die Vertragslaufzeit ab dem Zeitpunkt der Überlassung zum Ersatzwert der Mietgegenstände gegen Transportschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser und Maschinenbruch, indem er eine Maschinenbruchversicherung abschließt. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Mieter tritt die Rechte aus der Maschinenbruchversicherung an den Vermieter ab.
2. Bei Schließung der Mieter einen Versicherungsschutz über den Vermieter ab, so ist dies im schriftlichen Mietvertrag eindeutig festzuhalten. Eine Prämienänderung durch den Versicherer berechtigt den Vermieter zur entsprechenden Anpassung der Miete.
3. Jeder Schaden ist dem Vermieter unverzüglich (innerhalb von 2 Werktagen) mit einer Schilderung des Herganges, der genauen Zeit (Datum) und der Beteiligten in Schriftform anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet, der daraus resultiert, dass der Mieter die Anzeige des Schadens unterlässt.

10. Gebrauchsüberlassung an Dritte, Pfändung des Mietgegenstandes und Insolvenzeröffnung

1. Der Mieter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch des Mietgegenstandes einem Dritten zu überlassen. Hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter des Mieters. Bei unerlaubter Überlassung entfällt der Schadenservice des Vermieters.
2. Bei Eingriffen Dritter, z. B. von Gläubigern des Mieters, insbesondere bei Pfändung der Mietgegenstände, hat der Mieter dem Vermieter sofort schriftlich Mitteilung zu machen und die genauen Umstände anzugeben. Der Mieter trägt die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs und zur Wiedererlangung der Mietgegenstände.
3. Der Mieter teilt dem Vermieter unverzüglich mit, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters, einer seiner Tochtergesellschaften oder eines seiner Kunden, welcher im Besitz der Mietgegenstände ist, gestellt werden sollte.

11. Gewährleistung, Haftung des Vermieters und Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts

1. Der Vermieter haftet:
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters;
 - im Rahmen einer von ihm ausdrücklich in Schriftform übernommenen Garantie.
2. Im Übrigen ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Vermieter nicht für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel und gegen ihn gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall sowie für indirekte Schäden.
3. Jede (vertragliche und außervertragliche) Haftung des Vermieters für das Verhalten von Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters und für Ansprüche gegen diese ist ausgeschlossen.

4. Das Recht auf Preisminderung, insbesondere für die Dauer von Reparaturen, ist ausgeschlossen, sofern die Reparatur auf Handlungen des Mieters, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere auf außervertragliche Nutzung, mangelhafte Pflege oder Gewaltanwendung, zurückzuführen ist. Im Übrigen bleibt das Recht des Mieters auf Rückforderung und/oder Schadensersatz unberührt. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter einen Ersatzmietgegenstand zu akzeptieren.
5. Das Zurückbehaltungsrecht des Mieters hinsichtlich des Mietgegenstandes ist ausgeschlossen.
6. Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Mietgegenstandes verjähren 12 Monate nach Rückerhalt des Mietgegenstandes. Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme eines Mietgegenstandes verjähren 12 Monate nach Rückerhalt des Mietgegenstandes.

12. Zahlung, Gegenansprüche, Abtretung, Rechnungen

1. Die erste Miete ist bei Anlieferung der Mietgegenstände, alle weiteren sind jeweils bis zum 1. Werktag des Folgemonats im Voraus fällig. Der Mieter gerät ohne förmliches Mahnschreiben in Verzug. Der Verzugszins beträgt 5 %.
2. Mit Ausnahme von Art. 12.1 sind Zahlungen nach den im Serviceblatt festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Vermieter über den Betrag verfügen kann.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche vom Vermieter bestritten werden oder rechtskräftig nicht festgestellt sind.
4. Ansprüche des Mieters aus der Geschäftsverbindung dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters abgetreten werden.
5. Rechnungsreklamationen sind dem Vermieter innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum in Schriftform anzuzeigen.

13. Kündigung

1. Vorbehaltlich Art. 13.2 ff. ist der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.
2. Der Mieter hat die Möglichkeit, die Mietgegenstände vor Ablauf der Vertragslaufzeit zurückzugeben. Dazu müssen die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
 - a) eine betriebliche Notwendigkeit besteht (Änderung der technischen Geräteanforderungen),
 - b) 50 % der vereinbarten Vertragslaufzeit (mindestens 24 Monate) sind erfüllt,
 - c) ein neuer Vertrag über ein anderes Gerät wird zwischen dem Mieter und dem Vermieter über eine Laufzeit von mehr als 36 Monaten geschlossen.

Nur wenn die drei oben stehenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind, kann der Vermieter die durch die vorzeitige Auflösung des Vertrages entstehenden Kosten kalkulieren und dem Mieter in Rechnung stellen. In diesem Fall hat der Mieter 30 % der restlichen Mieten für die noch unerfüllte Vertragslaufzeit zuzüglich Rückfrachtkosten und eventuell anfallender Abbaukosten zu zahlen. Dem Vermieter bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

Sind eine oder mehrere der drei oben stehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der Mieter 100 % der restlichen Mieten zuzüglich Rückfrachtkosten und eventuell anfallender Abbaukosten zu zahlen.
3. Das Mietverhältnis kann seitens des Vermieters fristlos gekündigt werden, wenn:
 - a) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Mieters betrieben werden.
 - b) gegen den Mieter die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird.
 - c) der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder er mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.
 - d) sich die Vermögensverhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtert haben und die Ansprüche des Vermieters dadurch gefährdet sind.
 - e) der Mieter den Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters einem Dritten überlässt.
 - f) der Mieter den Mietgegenstand durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht erheblich gefährdet.
 - g) dem Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens des Mieters, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zur ordentlichen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 - h) wenn der Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters an einen anderen Ort verbringt.
4. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden (z. B. Ausfall der Miete) zu ersetzen.

14. Flexibilität

1. Der Mieter hat die Möglichkeit, einen Mietgegenstand vor dem Ende des Mietverhältnisses zurückzugeben, falls für den betreffenden Mietgegenstand im Mietvertrag eine Flexibilitätsoption enthalten ist, wobei die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen:
 - a) die Flexibilitätsoption kann nur auf Standardmaschinen angewandt werden;
 - b) die Flexibilitätsoption gilt nicht für Zubehör;
 - c) die Flexibilitätsoption ist nur auf Maschinen mit inbegriffenem Flexibilitätservice anwendbar;
 - d) die Mindestlaufzeit laut Mietvertrag muss erfüllt sein: Falls sich der Mieter entscheidet, das Mietverhältnis vor Ablauf der Mindestlaufzeit vorzeitig zu kündigen, werden die restlichen Mieten ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Kündigung bis zum Ablauf des Mietvertrages in Rechnung gestellt;
 - e) der einzige Grund für die Wahrnehmung der Flexibilitätsoption ist ein Geschäftsrückgang oder eine Betriebs-/Produktionsänderung beim Mieter; die entsprechenden Umstände sind vom Mieter zu belegen;
 - f) der betreffende Mietgegenstand darf nicht durch einen Gegenstand eines Wettbewerbers ersetzt werden.
2. Vor der Kündigung hat der Mieter alle Anstrengungen zu unternehmen, um für den Mietgegenstand eine alternative Verwendung zu finden. Diese Anstrengungen sind vom Mieter zu belegen.
3. Alle von der vorzeitigen Kündigung betroffenen Gegenstände müssen einschließlich des dazugehörigen Ladegeräts und der Batterie zurückgegeben werden, Art. 4.3 dieser Mietgeschäftsbedingungen gilt entsprechend.
4. Die vorzeitige Kündigung des Mietverhältnisses muss zum Monatsende erfolgen.
5. Die vorzeitige Kündigung muss dem Vermieter in Schriftform mitgeteilt werden, und zwar spätestens bis zum 20. Tag des Monats vor dem Ablauf des fraglichen Mietverhältnisses (Eingangsdatum des Schreibens). Daraus resultierende Kosten für den Vermieter können entweder in den neuen Vertrag aufgenommen oder direkt in einer Rate gezahlt werden.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rümlang, Schweiz.
2. Sofern in diesen Mietgeschäftsbedingungen oder im Mietvertrag nicht andersweitig vereinbart, gilt das materielle Recht der Schweiz.